



## Einbürgerung von Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | Gesetz über das Bürgerrecht (LS 141.1)<br>Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)<br>Gebührenverordnung Stäfa (GebüV)   |
| Voraussetzungen:        | Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jede seit zwei Jahren in ihrer Gemeinde wohnende Person, die das Schweizer Bürgerrecht hat, unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 KBüG und § 3 KBüG) in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. |
| Kosten:                 | Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 29 GebüV für Entscheide in Bürgerrechtssachen <u>keine</u> Verwaltungsgebühr.   |

### Einbürgerungsgesuch

Gesuch (Schreiben), dass Sie das Bürgerrecht von Stäfa erwerben möchten mit den Beilagen:

- Bei verheirateten Personen Familienausweis (nicht älter als sechs Monate) und bei ledigen Personen ohne Nachkommen den Personenstandsausweis (nicht älter als sechs Monate), erhältlich beim Zivilstandsamt des heutigen Bürgerorts;
- Strafregisterauszug: Bei Ehepaaren für beide Ehepartner, zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch).

Das Gesuch inkl. Beilagen können Sie an den Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa, senden.

Stäfa, 18. Juli 2023 / VUL